

**Kommunikationsfabrik Zürich AG  
Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Vertragsbedingungen  
Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Kommunikationsfabrik Zürich AG (nachstehend „Fabrik“). Sie gelten als integrierter Bestandteil eines Auftrages.
2. Schriftform  
Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

**Grundsätze**

3. Leistungen Fabrik  
Die Fabrik erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags Leistungen (physisch und digital) in den Bereichen Marketing, Kommunikation, Gestaltung, Projektorganisation, usw. Für weitere Leistungen, zum Beispiel in den Bereichen Fotografie und Text, arbeitet die Fabrik nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.
4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis  
Die Fabrik verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.
5. Urheberrecht  
Die Urheberrechte an allen von der Fabrik geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, realisierte Projekte usw.) gehören der Fabrik. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen (Stand 1. Januar 2017). Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Fabrik nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken, insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen, vorzunehmen. Die Fabrik ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.
6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang  
Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über. Der Umfang der Nutzung der durch die Fabrik geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von der Fabrik geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus. Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Fabrik zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.
7. Software, Programmierung  
Bei der Programmierung von Websites und/oder Screendesigns eingesetzten Open Source Software (z.B. WordPress) bleiben die Urheberrechte an dieser beim Ersteller. Programmiert

die Fabrik eigene Softwarelösungen, bleiben die Rechte am Code bei der Fabrik. Die Fristen für Wartungs- und Supportarbeiten werden mit dem Auftraggeber speziell vereinbart.

8. Gewährleistung  
Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die Fabrik ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.
9. Externe Zulieferung  
Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst die Fabrik Leistungen Dritter, die sie für die Realisierung des Auftrages benötigt. Diese Drittarbeiten werden vorgängig (gemäss Offerte) vom Auftraggeber genehmigt.
10. Aufbewahren von Unterlagen  
Die Fabrik ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, Daten usw. für die Dauer von fünf Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit.
11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen  
Die Fabrik beteiligt sich an:
  - Wettbewerben, die sich nach Regeln der entsprechenden Berufsverbände richten.
  - Konkurrenzpräsentationen mit gleichen Bedingungen für alle.
12. Einzelpräsentationen  
Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Honorarbestimmungen.

## **Honorar**

13. Auftragsvorbesprechung  
Eine erste Projektbesprechung und die Erstellung einer Richtofferte sind kostenlos.
14. Richtofferte und Honorarabrechnung  
Für umfangreiche Projekte erstellt die Fabrik eine schriftliche Richtofferte. Das Honorar der Fabrik richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von der Fabrik rechtzeitig bekannt gegeben.
15. Reduktion oder Annullierung des Auftrags  
Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Fabrik Anrecht auf:
  - Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
  - Verrechnung der Unkosten und der Vorleistungen Dritter,
  - Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat die Fabrik das Recht, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der Fabrik.

16. **Abrechnung**  
Die Fabrik nimmt die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte vor. Ist keine solche erstellt worden, erhält der Auftraggeber eine detaillierte Rechnung gemäss Arbeitsrapport zugestellt.
17. **Zahlungsbestimmungen**  
Nach Beendigung des Auftrages stellt die Fabrik die Leistungen in Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei grossem Projektumfang kann eine angemessene Teilzahlung in Rechnung gestellt werden.
18. **Berater- und Vermittlungskommissionen**  
Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich die Fabrik. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn die Fabrik ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber voll in Rechnung stellt.
19. **Honorarstreitigkeiten**  
Sowohl dem Auftraggeber wie der Fabrik steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten ein Schiedsgericht zur Verfügung. Dieses wird durch je einen Vertreter der Parteien und einer weiteren Person, welche die Parteivertreter gemeinsam auswählen, gebildet.

## **Rechtliches**

20. **Anwendbares Recht**  
Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Fabrik unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der Fabrik nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.
22. **Gerichtsstand**  
Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Kommunikationsfabrik Zürich AG.